

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 3 (1930-1931)

Heft: 1

Artikel: Schule und Körperstrafe [Fortsetzung]

Autor: Maier, Hans W. / Briner, R. / Hedinger-Henrici, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schule und Körperstrafe.

Eine Artikelreihe.

Wir veröffentlichen in diesem Heft ein ärztliches und juristisches Votum, sowie die Äusserungen aus der Schulpraxis; des stets knappen Raumes wegen mussten wir aus den zahlreichen Beiträgen, die uns aus Lehrerkreisen in verdankenswerter Weise zugekommen sind, eine Auswahl treffen.

Im Maiheft werden wir u. a. noch Äusserungen aus dem Kreise der schweizerischen Schülerschaft veröffentlichen und die Artikelreihe mit einem zweiten, zusammenfassenden Votum von Herrn Seminardirektor Dr. Schohaus abschliessen.

VI. Aertzliches Votum.

Von Hans W. Maier, Direktor der psychiatrischen Klinik, Zürich.

Mit der Strafe können verschiedene Zwecke verfolgt werden: Vergeltung und Rache, Abschreckung, Sühne, Besserung und Sicherung der Gesellschaft. In der Erziehung wird der Besserungszweck alles andere überwiegen, dem oft die Sühne psychologisch nutzbar gemacht werden kann, während Vergeltung nicht in Frage kommen darf und das Sicherungsprinzip nur verhältnismässig selten in Betracht kommt. Den Arzt, der sich viel mit Problemen der seelischen Entwicklung zu befassen hat, wird vor allem die Frage interessieren, wo und wie die Strafe beim Kinde Schaden stiftet statt zu nützen. Es ist sicher, dass man ohne sie nicht auskommt, aber man hat oft den Eindruck, dass von Eltern und Erziehern mehr gestraft wird, als nötig ist, und oft in einer unrichtigen Weise. Die seelischen Entgleisungen im Kindesalter sind viel seltener die Folgen krankhafter Anlage, wie falscher Einwirkung von Seiten der Erwachsenen. Die unrichtige Art des Strafens spielt hier eine ebenso grosse Rolle, wie bei der Verwahrlosung der Mangel an Ordnung und an gutem Beispiel. Viele Eltern machen den Fehler, dass sie sich bei der Erziehung nicht in ihre eigene Kindheit zurückversetzen und sich in die jungen Seelen einzufühlen versuchen, sondern sie behandeln und beurteilen, als ob es Erwachsene wären. Von diesem Standpunkt aus erscheint dann eben manches als bewusste Bosheit, was vom Kinde gar nicht böse gemeint war und für das ihm das Verständnis fehlte; setzt hier die Strafe ein, so muss sie dem jungen Gemüt unverständlich sein, und sie wird dann sehr leicht Schaden stiften können. Beim Kinde überwiegt das stark entwickelte Gefühlsleben über den noch nicht reifen Verstand, und in seiner Wehrlosigkeit gegenüber dem überlegenen Erwachsenen neigt es deshalb zu der durchaus noch nicht als abnorm zu wertenden Reaktion des Trotzes: in ihm liegt eine Verteidigungseinstellung, die auch bei jedem gut veranlagten Kinde leicht auftritt; der gedankenlose Erzieher wird ihn aber fälschlicherweise erst recht als Ausdruck des bösen Willens auffassen und mit neuen, unzweckmässigen Strafen darauf antworten, da er es

für seine Pflicht hält, wie der unschöne Ausdruck lautet, „den Trotz zu brechen“. Es kommt so zu einem Erregungszustand auf beiden Seiten, der leicht die Situation nur verschlechtert. Vom ärztlichen Standpunkte aus wird man gewiss nicht die Meinung vertreten, dass man den Kindern ihren Willen immer durchgehen und ihren trotzigsten Reaktionen nachgeben soll. Wenn aber diese Erscheinung auftritt, sollte man sich zuerst immer fragen, ob man nicht vielleicht die Handlung des Kindes missverstanden und ihm — von seinem Standpunkt aus — Unrecht getan hat; kommt man zum Schlusse, dass das nicht der Fall ist, so soll man dem Kinde Zeit geben (wieder ruhig zu werden; dann gelingt es oft leicht, mit ein paar guten Worten das durchzusetzen, was man vorher nur mit Gewalt hätte erreichen können: man kommt auf diese Art auf einem psychologisch durchaus richtigen Umweg zu dem Ziel, das man erreichen wollte, und man verhindert, dass die junge Seele sich verbittert und das Vertrauen auf den Erwachsenen verliert. Das beste Erziehungsmittel ist die natürliche Entwicklung des normal veranlagten Kindes unter der unbewussten suggestiven Einwirkung des guten Beispiels in Elternhaus und Schule. Wenn uns Aerzten sog. pathologische Kinder zur Behandlung gebracht werden, so kommen wir gar oft zu der Erkenntnis, dass die Fehler auf Seiten der Eltern liegen; aber auf diese in vernünftigen Sinne einzuwirken, erweist sich oft leider als unmöglich. Die praktischen Nordamerikaner haben daraus die Folgerung gezogen, dass sie vielerorts an die Polikliniken für seelisch abnorme Kinder Unterrichtskurse angegliedert haben, in denen die Eltern in der praktischen Erziehungslehre geschult werden; das eigentümliche liegt darin, dass die Erwachsenen dort solche Kurse besuchen, während sie bei uns kaum dazu zu bringen wären. Es muss noch viel Aufklärungsarbeit geleistet werden, um diese Einstellung bei uns zu erreichen. Der Unterschied mag darin liegen, dass in einer neuen Kultur manche Vorurteile weniger festhaften, als bei uns, dass man sich in den sozial weniger konsolidierten Verhältnissen nicht so auf den Staat ver-

lässt, der hier für alles sorgen sollte, sondern sich der persönlichen Verantwortung gegen sich selbst und die kommende Generation bewusster ist.

So unentbehrlich uns ärztlich die richtig angewandte Strafe erscheint, so sehr sind wir aus unserer Erfahrung heraus überzeugt, dass sie bei normalen Kindern viel zu viel und oft falsch angewandt wird. Wenn wir dies als oft verhängnisvoll betrachten, so ist es deshalb, weil wir häufig sehen, dass aus ihrem Missbrauch seelische Entgleisungen im Sinne der Verbitterung gegen das Leben und neurotischer Gefühlsfentwicklungen entstehen, die nicht selten das spätere Leben schwer beschatten. Bei dem Kinde, das dadurch in sich immer steigenden Trotz, in Angstzustände oder starke Hemmungserscheinungen hineingetrieben wird, können sich dadurch Fehlentwicklungen festsetzen, die nur sehr schwer später wieder auszugleichen sind; es zieht sich mehr und mehr in sich selbst zurück, verliert den gefühlsmässigen Kontakt mit der Umgebung und leidet insbesondere in der Aeusserungsfähigkeit seiner Liebesgefühle not, in der die Grundlage für die richtige spätere soziale Einpassung liegt. So können gerade in der Entwicklungszeit eigentliche gesellschaftsfeindliche Entgleisungen zustandekommen bei Kindern, die ursprünglich moralisch durchaus gut veranlagt waren. Wir haben z. B. nicht selten Gelegenheit, erwachsene Verbrecher zu untersuchen, die von Jugend auf durch unvernünftige Strafen immer mehr in diese Bahn hineingekommen sind, bis man zu spät entdeckte, dass eine falsche, wenn auch noch so gut gemeinte Erziehung der Anlass dazu war.

Ist wirklich eine strafbare Handlung begangen worden, so muss sie vom Standpunkte des Kindes und nicht des Erwachsenen aus gewertet werden. Die kindliche Lüge kann z. B. gerade bei lebhaft Veranlagten aus einer phantastischen Uebertreibung heraus entstehen, ohne dass das Bewusstsein der Unwahrheit vorhanden ist; der Diebstahl von Naschwerk oder kleinen Geldstücken kann einer augenblicklichen Schwäche entspringen, ohne dass daraus der Schluss einer moralischen Verworfenheit gezogen und man in übertriebener Weise von einer Veranlagung zum Verbrecher reden darf. Der gute Erzieher wird sich dabei ähnlicher eigener Verfehlungen in der Jugend bewusst sein und milde urteilen und strafen, der schlechte täuscht sich selbst vor, dass er stets unfehlbar war und untergräbt dadurch sein Vertrauensverhältnis zum Kinde oder schädigt dessen Selbstbewusstsein; dadurch kann der Grund zu schweren Minderwertigkeitsgefühlen gelegt werden, die im Grunde unberechtigt sind und auch wieder in neurotische falsche Bahnen führen können.

Was die Art der Strafen, wo sie wirklich nötig sind, anbetrifft, so soll das Kind dadurch das Gefühl haben, dass es gerechterweise auf gewisse Vergünstigungen verzichten muss und wenn tunlich den angerichteten Schaden wieder gut machen soll. Ich möchte hier ein m. E. lehrreiches Beispiel von der pädagogischen Behandlung Erwachsener anführen: in einer mir gut bekannten Strafanstalt waren früher häufige schwere Disziplinarstrafen

(Dunkelarrest, Essensentzug etc.) nötig; ein modern psychologisch gerichteter neuer Direktor der Anstalt schuf nun die Einrichtung, dass sich bei Wohlverhalten die Sträflinge jede zweite Woche am Sonntag einige Stunden in einem wohnlich eingerichteten Raume gesellig zusammenfinden, Zeitung lesen und Spiele machen dürfen; bei Disziplinarfehlern wurde seither in erster Linie diese Vergünstigung entzogen, und das machte einen solchen Eindruck, dass die übrigen Strafen fast nicht mehr angewendet werden müssen. — Dieses Beispiel lässt sich leicht auf die Erziehung anwenden; man soll den Kindern soviel Freude und Liebe in dieser sorglosesten Zeit des Lebens bereiten, dass ein Entzug eines Teiles derselben für einige Zeit viel stärker wirkt, als die strengste andersartige Strafe.

Was die körperliche Züchtigung anbelangt, so ist sie meiner Erfahrung nach bei der Erziehung normal Veranlagter stets entbehrlich, häufig aber schädlich. Ihre Anwendung ist in der Regel ein Armutszeugnis für den, der sie braucht, entweder deshalb weil er keine anderen zweckmässigeren Arten der Besserung kennt oder weil er seiner eigenen Erregung keine Zügel anzulegen versteht und sie in Gewaltmassnahmen falsch zu äussern sucht. Jede Strafe sollte sehr überlegt und vorsichtig verhängt und ausgeführt werden; bei der Züchtigung kommt jeder Mensch, der das Kind liebt, selbst in Erregung und verliert dadurch an Autorität und Ansehen. Keine andere Art des Eingreifens bringt das Kind so leicht in trotzige Auflehnung gegen den Erwachsenen wie die körperliche Ueberwältigung und bedingt deshalb die oben erwähnte Gefahr, dass für neurotische Gefühlsstörungen der Grund gelegt wird. Es gehört nicht in das hier behandelte Gebiet, dass durch Züchtigungen auch körperliche Verletzungen zustande kommen können (z. B. bei Ohrfeigen Risse im Trommelfell). In diesem Zusammenhang ist aber auf eine besondere Gefahr hinzuweisen: Schon lange vor der Entwicklungszeit besteht die Möglichkeit, dass durch das Schmerzgefühl bei Kindern, z. B. aber durchaus nicht ausschliesslich bei Schlägen auf's Gesäss, die ersten sexuellen Lustgefühle ausgelöst werden; solche Kinder suchen dann oft unbewusst immer wieder die Strafe zu erreichen, um dadurch diese Sensationen wieder zu empfinden; Wollust und Schmerz können dann bei ihnen so verbunden bleiben, dass sie das ganze spätere Leben hindurch nur sinnlich zu empfinden vermögen, wenn sie dabei seelisch oder körperlich gequält werden (Perversität des Masochismus) oder wenn sie andern Schmerz zufügen (Sadismus). Diese Erscheinungen treten schon manchmal im Kindesalter in recht schwer zu erkennender Form auf: ich hatte z. B. kleine Bettnässer zu behandeln, die immer wieder in diese unangenehme Gewohnheit zurückfielen, weil sie darnach von unvernünftigen Eltern geschlagen wurden, dabei Lust empfanden und immer wieder suchten, dies neuerdings zu erreichen. — Ich möchte nun nicht dahin missverstanden werden, dass jede körperliche Züchtigung derartige schwere Folgen nach sich ziehen müsse; dies ist

glücklicherweise nicht der Fall: ein seelisch kräftig veranlagtes Kind wird sie oft ohne Nachteile überwinden können, aber eine Gefahr kann stets daraus entstehen, und, da das Ziel der Erziehung auf andere Weise erreicht werden kann, sollte der einsichtige Erzieher es vorziehen, ganz darauf zu verzichten.

Eine Ausnahme ist nur da zu machen, wo es sich um Kinder mit angeborenem Defekt der moralischen Gefühlsanlage handelt; sie sind oft für jede andere Art der seelischen Strafwirkung unempfindlich. Hier handelt es sich aber um abnorme Zustände, wo eigentlich nicht eine Erziehung in gewöhnlichem Sinne, sondern eine Art Dressur nötig ist: die nicht vorhandenen sittlichen Hemmungen werden hier durch die Furcht vor dem körperlichen Schmerz ersetzt werden müssen; bei dem vorhandenen Defekt muss hier die Abschreckung Fehlendes ersetzen. Ist die Intelligenz normal entwickelt und besteht dadurch die Möglichkeit des Voraussehens der Folgen einer Handlung, so kann unter günstigen Umständen ein gewisser Erfolg erreicht werden. In diesen Fällen wird aber zuerst die oft recht schwierige Entscheidung zu treffen sein, ob es sich wirklich um einen solchen abnormen Zustand handelt oder ob er nicht etwa nur durch neurotische Fehlentwicklungen, angeborene Schwäche des Verstandes oder eine Art tieferer geistiger Störung (schleichend sich entwickelnde Schizophrenie, Folgen von der sog. Schlafkrankheit oder Aehnl.) vorgetäuscht wird. Diese Frage kann nur beim einzelnen Kind durch genaue ärztliche Untersuchung entschieden werden. Dies sind aber alles abnorme Zustände, die wieder durch körperliche Strafen verschlimmert werden können. Die eine Ausnahme bei den echten moralisch Defekten sagt also nichts gegen die Regel, dass die Züchtigung in der Erziehung des normalen Kindes einesteils entbehrlich ist, andernteils aber viel Gefahren mit sich bringt; deshalb sollte sie

nach ärztlicher Ansicht sowohl aus dem Elternhaus wie aus der Schule ausgeschlossen sein.

Was ich hier vor allem über das Verhältnis des Elternhauses zum Strafproblem ausführte, gilt meiner Erfahrung nach aus den nämlichen Gründen auch für den Lehrer. Sein Beruf ist einer, der vor allem ruhige Ueberlegenheit und Schonung der eigenen nervösen Widerstandskraft erfordert; deshalb sollte hier alles vermieden werden, was zur eigenen Aufregung und zu plötzlichen affektiven Entladungen führen kann. Die Möglichkeit, die man sich gibt, Körperstrafen zu verabreichen, bietet aber solchen affektiven Kurzschlussreaktionen Vorschub. Missgriffen verhängnisvoller Art, die hierbei leicht vorkommen können, beugt man am besten dadurch vor, dass man auch in der Schule auf dieses veraltete pädagogische Mittel verzichtet. Wenn man es den Eltern empfiehlt, so sollte sich auch der Lehrer daran halten, denn sonst sind Miss-töne zwischen Schule und Heim unvermeidlich, die das Zusammenarbeiten an der Erziehung gefährden. Ich habe stets die Erfahrung gemacht, dass auch schwererziehbare Kinder umso leichter zu leiten sind, je weniger man ihnen mit Gewalt gegenübertritt. Als ich vor acht Jahren eine psychiatrische Beobachtungsstation für psychisch abnorme Kinder einrichtete, sagte man mir von pädagogischer Seite, dass ohne Züchtigung dabei nicht auszukommen sein werde; die Erfahrung hat das Gegenteil bewiesen. Solange wir das Haus ängstlich geschlossen hielten und einen hohen Hag darum hatten, waren Entweichungen der kleinen Patienten an der Tagesordnung; seit wir alle Türen offen lassen und die Umzäunung des Gartens entfernten, fällt es keinem Kinde mehr ein, davonzulaufen. — Bei jedem hauptsächlich affektiv reagierenden Wesen erzeugt Gewaltseinwirkung inneren Widerstand und Trotz; dies trifft auch auf das Verhältnis von Schule zum Kinde zu, und deshalb sollte der Lehrer auf die Körperstrafe ganz verzichten.

VII. Juristisches Votum.

Von Dr. jur. R. Briner, Vorsteher des kantonalen Jugend-Amtes, Zürich.

Wenn wir die beiden grossen Gruppen der Rechtsvorschriften durchgehen, so finden wir beim Privatrecht die Bestimmungen über die Strafe im Familienrecht, beim öffentlichen Recht vorwiegend im Strafrecht.

1. Das Familienrecht bildet den 2. Teil des seit 1. Januar 1912 für die ganze Schweiz geltenden Zivilgesetzbuches (ZGB). Hier werden die Strafkompetenzen der Träger der elterlichen Gewalt in Art. 278 folgendermassen umschrieben: „Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden.“ Diese ausserordentlich glückliche Formulierung stellt das Ergebnis einer jahrhundertelangen

Entwicklung dar. Die alte väterliche Gewalt, die begrifflich bei uns bis 1912 galt, war ein einseitiges Herrschaftsrecht in der alleinigen Hand des Vaters. Sie erstreckte sich in ihrer ursprünglichen Form selbst über Leben und Tod der Kinder. Letztere waren zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet.

Die heutige elterliche Gewalt ist eine Schutzgewalt zugunsten der wegen ihrer Jugend hilfsbedürftigen Kinder. Die Eltern sind nur deshalb mit Rechten ausgerüstet, um ihre Pflichten als Erzieher zu erfüllen. Im Vordergrund stehen die Pflichten der Eltern und nicht ihre Rechte. Werden diese Pflichten verletzt, sollen auch

die Rechte eingeschränkt oder gar völlig entzogen werden. Das neue Recht geht vom Schutze der Interessen der Jugend aus; sie erhalten den Vorzug gegenüber denjenigen der Erzeuger.

Gemäss Art. 275 Abs. 1 ZGB sind die minderjährigen Kinder auch heute noch den Eltern „Gehorsam und Ehrerbietung schuldig“. Aber dieser Gehorsam ist kein absoluter. Die Erzieher dürfen Gehorsam nur verlangen, soweit er der Erziehung förderlich ist oder ihr wenigstens nicht wesentlich schadet. Kinder dürfen daher unsittlichen oder rechtswidrigen Weisungen gegenüber den Gehorsam verweigern (z. B. Befehl zum Hausieren, Betteln, Stehlen, sich der Unzucht hinzugeben, im Falle gesundheitlicher Ueberanstrengung u. s. w.).

Aus diesen Gründen soll auch die von den Eltern ausgehende Strafe ausschliesslich einen pädagogischen und fürsorglichen Charakter tragen. Sie darf nur der Besserung, dem Heil des Kindes dienen, und nicht andern Beweggründen (Hass, Rache, Vergeltung, Verlegenheit u. dgl.) entspringen. Strengste Individualisierung und feinste Dosierung jeder einzelnen Strafe werden den Eltern zur Pflicht gemacht, also peinlichste Rücksichtnahme auf Alter, Geschlecht und Wesensart des Kindes. Erlaubt sind nur die zur Erziehung wirklich nötigen Züchtigungsmittel! Falls es Eltern gibt, die derart weise Erzieher sind, dass sie ohne jedes Züchtigungsmittel auskommen, so sollen sie darauf verzichten. Die hervorragende Formulierung von Art. 278 vermag auch für die Zukunft jeder psychologischen, pädagogischen und heilpädagogischen Erkenntnis gerecht zu werden. Sobald Wissenschaft oder Erfahrung beweisen, dass unter diesen oder jenen Umständen Züchtigungsmittel überhaupt oder bestimmte Strafen schädlich oder auch nur bloss unnötig sind, schliesst das Gesetz ihre Anwendung aus. Dies gilt insbesondere mit Bezug auf die leider allzu oft unrichtig oder überflüssig gehandhabte körperliche Züchtigung. Massnahmen und Mittel, die die gesundheitliche, geistige oder seelische Entwicklung eines Kindes gefährden können, oder die gegen die Menschenwürde verstossen, sind verboten, so namentlich schädlicher Nahrungsentzug, Dunkelarrest, Schlagen mit Hundepeitsche, Waffen u. dgl. Aus dem Wesen des neuzeitlichen Züchtigungsrechts lässt sich ferner ableiten, dass es nur Personen zusteht, die Erzieherpflichten zu erfüllen haben. Die Strafbefugnisse dürfen nicht stellvertretungsweise Drittpersonen zwecks Exekution abgetreten werden.

Welche Züchtigungsmittel sind gemäss Art. 278 ZGB erlaubt? Als Beispiele seien genannt: Liebesentzug, Rüge, Mahnung, Verwarnung, Entzug einer Vergünstigung, Verkürzung des Taschengeldes, vorübergehender Nahrungsentzug, Rückruf eines bereits selbständigen Jugendlichen in die elterliche Gemeinschaft, massvolle körperliche Züchtigung auf geeignete Körperteile, kurz befristeter Freiheitsentzug (vielleicht höchstens 1—2 Tage) mit Verbüssung der Strafe in einem hellen, der Gesundheit nicht schädlichen Raum u. s. f.

Haben Eltern das Recht, Kinder oder Jugendliche ohne Mitwirkung von Behörden in einer Anstalt zu versorgen? Weder das ZGB, noch die meisten kantonalen Einführungsgesetze beantworten diese wichtige Frage. Die Praxis muss den Weg selbst suchen. Er dürfte sich ungefähr folgendermassen zeichnen lassen: ohne Zweifel sind die Erzieher befugt, unter ihrer elterlichen Gewalt stehende unmündige Personen vorübergehend, zum blossen Zwecke der ärztlichen oder psychologischen Beobachtung oder Begutachtung, in eine Anstalt einzuweisen. Handelt es sich jedoch um eine Internierung von der Dauer eines ganzen Jahres und darüber hinaus, so erscheint es zweckmässig, die Stellung der Kinder vor der Pubertät anders zu umschreiben, als diejenige der Jugendlichen. Man kann ohne allzu grosse Gefahr Vater und Mutter noch das Recht einräumen, Kinder im schulpflichtigen Alter eigenmächtig Anstalten zur Erziehung anzuvertrauen; bei der langfristigen Versorgung von Jugendlichen hingegen sollten im Interesse aller Beteiligten die Vormundschaftsbehörden mitwirken.

Wer darf die Züchtigungsmittel des Art. 278 ZGB anwenden? Vater und Mutter, denn sie üben heute die elterliche Gewalt gemeinsam aus. Stirbt ein Teil, so konzentrieren sich die elterlichen Rechte und Pflichten im überlebenden Elternteil. Der Witwe steht also das alleinige Züchtigungsrecht über ihre heranwachsenden Töchter wie Söhne zu. Die gleiche Stellung geniessen die Adoptiveltern und die aussereheliche Mutter oder der aussereheliche Vater, vorausgesetzt, dass ihnen die Vormundschaftsbehörden die Ausübung der elterlichen Gewalt ausdrücklich übertragen haben. Die Stiefeltern sind nicht Inhaber der elterlichen Gewalt. Ihr Züchtigungsrecht entspringt somit nicht dieser. Es muss hergeleitet werden einmal aus der Pflicht der Ehegatten, einander Beistand zu leisten (Art. 159 ZGB) und dann aus der ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebertragung dieser Kompetenzen seitens des natürlichen Elternteiles. Grosseltern, Verwandte und sonstige Ersatz-Erzieher besitzen nur die Züchtigungsmittel, die ihnen die verantwortlichen Träger der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt einräumen. Dasselbe gilt grundsätzlich von den Pflegeeltern und den Anstaltsvorstehern. Es würde sich empfehlen, in jedem einzelnen Fall sich hierüber viel genauer zu verständigen, als dies bisher der Fall ist. Die Bedeutung des Pflegekinderverhältnisses in der Schweiz (rund 40,000 Pflegekinder) ruft gebieterisch nach einer bessern Ordnung dieser Dinge. Ueber die Stellung des Vormundes erklärt Art. 405 ZGB: „Ist der Bevormundete unmündig, so hat der Vormund die Pflicht, für dessen Unterhalt und Erziehung das Angemessene anzuordnen. Zu diesem Zwecke stehen ihm die gleichen Rechte zu wie den Eltern, unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden“. Letztere ist vom Gesetz bloss für die Anstaltsversorgung ausbedungen (Art. 421 Ziff. 13). Daraus darf gefolgert werden, dass, wenn die Vormundschaftsbehörden die Züchtigungsmittel nicht ausdrücklich beschränken, dem Vormund

im wesentlichen die gleichen zur Verfügung stehen, wie den Eltern. Die Strafkompetenzen des Lehrmeisters richten sich nach dem kantonalen Lehrlingsgesetz und ev. nach dem Lehrvertrag. Das Disziplinarrecht der Lehrer ordnet die kant. Schulgesetzgebung.

Anstalten, die es mit ihren Pflichten ernst nehmen, regeln die Befugnisse, die ihrem Personal in der Bestrafung fehlbarer Schützlinge zufallen sollen, ebenso sorgfältig, wie einfach und unzweideutig durch Statuten und Reglemente. Da sich das Züchtigungsrecht der Anstalten seinem Wesen und Zweck nach in nichts unterscheidet von demjenigen der Eltern, soll vor allem Sorge dafür getragen werden, dass niemand selbständig strafen darf, der nicht den Sinn und Geist von Art. 278 klar zu erfassen vermag.

2. Das Strafrecht hat nach überlieferter Auffassung bei der Zumessung seiner Massnahmen eine andere Aufgabe zu erfüllen, als das Privatrecht. Die allgemeine Ordnung, der öffentliche Friede, ist durch den Fehlbaren verletzt worden. Daher reagiert die Gesellschaft als solche durch die besondern Organe des Staates. Diese öffentlichrechtliche Ahndung war bis vor kurzem, wenigstens mit Bezug auf die Bestrafung der volljährigen Rechtsbrecher, beinahe gänzlich von den veralteten Grundsätzen der Vergeltung und der Abschreckung beherrscht. Es ist erst wenige Jahrzehnte her, seitdem es gelang, straffälligen Kindern und Jugendlichen gegenüber ein gerechteres und vor allem erfolgreicherer Verfahren anzuwenden. Ihm liegt eine ganz andere Betrachtungsweise zugrunde. Ausgangspunkt bei der Zumessung der Strafe ist nicht in erster Linie das Objekt, d. h. die Art des verletzten Gutes und die Schwere der Schädigung, sondern das Subjekt, d. h. der Täter, und hierbei namentlich der Grad seiner Verwahrlosung. Nur wenige Kantone vermochten bis heute, diesen neuen Ideen zum Durchbruch zu verhelfen. Umso wertvoller ist der vorliegende Entwurf zu einem einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuch (E zum St. G. B.). Er verdient um so mehr das wärmste Interesse, als in seiner gegenwärtigen Fassung (Vorlage des Nat.-Rates vom 12. Dez. 1928) die Wünsche der Erzieher, Heilpaedagogen und Fürsorger aufs schönste verwirklicht werden.

Die Behandlung der straffälligen Kinder und Jugendlichen wird im 4. Abschnitt des allg. Teiles (Art. 80—96 des 1. Buches des St. G. B.) geregelt. Die Hauptgrundsätze sind dabei folgende:

Das ordentliche Strafverfahren soll nur Anwendung finden auf Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übrigen werden eingeteilt in drei Gruppen:

- a) Kinder, die das 6. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben,
- b) Kinder im Alter vom 7. bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr,
- c) Jugendliche im Alter vom 16. bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahr.

a) Kinder unter 6 Jahren fallen nie unter das Strafrecht. Sollten sie aus irgendeinem Grunde straffällig

werden, so treffen die Träger der elterlichen Gewalt, nötigenfalls die vormundschaftlichen Behörden, die erforderlichen Massnahmen.

b) Verstossen Kinder der 2. Gruppe gegen das Strafrecht, so stellt eine besondere Behörde den Sachverhalt fest. Soweit die Beurteilung des Kindes es erfordert, macht sie Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Kindes und zieht über dessen körperlichen und geistigen Zustand Berichte und Gutachten ein. Die Behörde kann auch die Beobachtung des Kindes während einer gewissen Zeit anordnen (Art. 81). Mit Bezug auf die Massnahmen unterscheidet das Gesetz sehr zweckmässig zwischen Kindern, die sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet sind (Art. 82, 83) und solchen, deren Entwicklung zu keinen besondern Befürchtungen Anlass gibt. Im ersten Fall ordnet die Behörde die Uebergabe an eine vertrauenswürdige Familie oder die Ueberweisung des Kindes in eine Erziehungsanstalt an; unter bestimmten Voraussetzungen kann das Kind auch der eigenen Familie überlassen werden (Art. 82). Anormale Kinder, insbesondere die geisteskranken, schwachsinnigen, blinden, taubstummen und epileptischen, sollen der angemessenen besondern ärztlichen und heilpaedagogischen Behandlung überwiesen werden (Art. 83). Im zweiten Fall erteilt die Behörde dem fehlbaren Kinde einen Verweis oder bestraft es mit Schularrest (Art. 14).

c) Straffällige Jugendliche erfahren grundsätzlich die gleiche Behandlung, wie die rechtsbrechenden Kinder (genaueste Prüfung der persönlichen Lebensverhältnisse, Unterscheidung zwischen verwahrlosten und nicht gefährdeten Jugendlichen, besondere Behandlung der Anormalen (vgl. Art. 87 und 92). Als Massnahmen kennt der Entwurf in seiner gegenwärtigen Fassung für die erste Gruppe die Versorgung in einer geeigneten (ev. eigenen) Familie, oder in einer Erziehungs-, nötigenfalls Korrekptionsanstalt (3—12 Jahre) mit der Möglichkeit der bedingten Entlassung (Art. 88, 89, 91), für die zweite Gruppe der weder sittlich verwahrlosten, noch sittlich verdorbenen oder gefährdeten Jugendlichen den Verweis, die Busse oder die Einschliessung von einem Tag bis zu einem Jahr, mit der Möglichkeit des bedingten Strafvollzuges (Art. 93, Art. 93 bis).

Dazu treten sowohl gegenüber straffälligen Kindern wie Jugendlichen sehr zweckmässige kurze Verjährungsfristen, sowie die Möglichkeit, getroffene Massnahmen jederzeit durch andere zu ersetzen (Art. 84 bis, 84 ter, 90, 95).

Der Entwurf liegt gegenwärtig vor dem Ständerat. Da kaum zu befürchten ist, dass die vorbildlichen Grundsätze, die er enthält, durch die Ständekammer in letzter Stunde noch empfindlich geschwächt werden, dürfen alle Freunde der Jugend mit hoffnungsvoller Freude der Vereinheitlichung unseres Strafrechts entgegensehen. Die im neuen Strafrecht verborgenen Schätze werden aber nur dann vollständig gehoben und gemünzt werden können, wenn es gelingt, durch die Einführungsgesetze der Kan-

tone zweckmässige Bestimmungen über das Verfahren, namentlich über den Vollzug zu erreichen. Wir denken dabei hauptsächlich an die Schaffung besonderer Untersuchungsorgane, geeigneter Jugendgerichte und der erforderlichen Beobachtungsmöglichkeiten, sowie an den

neuezeitlichen Ausbau der vorhandenen privaten, kommunalen und staatlichen Erziehungsanstalten.¹⁾

¹⁾ Mit Genehmigung des Verfassers und Hrn. Prof. Dr. von Gonzenbachs entnommen der „Schweiz. Zeitschrift für Hygiene“, H. 3. X. Jahrg. 1930.

VIII. Aeußerungen aus der Schulpraxis.

Prof. Dr. P. Hedinger-Henrici, Lausanne:

Mein ehemaliger Methodiklehrer im Seminar, Joh. Friedr. Geissbühler †, hat uns vor 15 Jahren gesagt: „Wenn Eure Schüler faul, widerspenstig und unordentlich sind, sucht den Fehler zuerst bei Euch; denn die Klasse ist Euer Spiegel; wie man in den Wald ruft, so tönt's zurück.“ Das war vor 15 Jahren; seither habe ich alle Schulstufen, von der 1. Klasse Primarschule bis zur Matura unterrichtet. Wie oft haben mir meine Klassen schwere Probleme aufgegeben, die ich erst dann zu lösen verstand, nachdem ich den Fehler zuerst bei mir gesucht und auch meistens bei mir gefunden hatte. Er kann nicht hoch genug eingeschätzt werden der Einfluss, den wir auf die Schüler ausüben. Die ersten 2 Minuten zu Beginn eines Tages oder einer Stunde sind in der Regel entscheidend für das Ganze. Wenn wir Schüler strafen, so tragen wir sehr oft selber den Fehler, verhüten ist hier die beste Pädagogik, die bei uns, bei der Selbstzucht und Selbstbeobachtung beginnt. Dies scheint mir das Zentralproblem der Frage zu sein. Wir können die Strafe vermeiden, wenn es uns gelingt, den Schüler zu fesseln, ihm unsere Arbeitsfreude und Energie mitzuteilen, ihn mit einer wohlwollenden Atmosphäre des Vertrauens zu umgeben.

Trotzdem kommen wir leider nicht um die Strafe herum. Wir können das Problem theoretisch auch nie ganz und all-gemeingültig lösen, da wir es mit lebendigen Wesen zu tun haben, denen mit grauer Theorie nicht beizukommen ist. Die Frage, ob körperliche Strafe in jedem Fall verwerflich ist, scheint mir unnütz, weil nur theoretisch. Tatsache ist, dass berühmte Pädagogen (sogar in der Schweiz!) gegen die Körperstrafe schrieben, im gegebenen Moment aber kein anderes Mittel zur Hand fanden. Man soll nicht im Affekt strafen, gut; aber es gibt Fälle, wo eine ehrliche, gesunde Entrüstung mit mehr oder weniger Affekt das allein gegebene ist. Ja, sogar eine Mauschelle (nicht Ohrfeige) kann richtig sein, alles im rechten Moment. Dabei kommt es auf die Wirkung an; solange der junge Mensch noch auf der tierisch-sinnlichen Stufe steht, hat er oft keine Ruhe, bis er die reine körperliche Ueberlegenheit des Erziehers erfahren hat, alle Ermahnungen und Vernunftgründe sind wirkungslos verpufft. Dabei ist gar keine Rauferei notwendig, ein kräftiger Händedruck, das Legen der Hand auf die Schulter des Schülers, die tun's auch. Aus meiner Schulzeit erinnere ich mich noch wohl, wie das sog. „Hockengelassenwerden“, (d. h. Mitschüler und Lehrer behandelten den Schuldigen während Tagen oder Wochen wie Luft), als viel schlimmer empfunden wurde als eine Tracht Prügel. Ich glaube, dass jene Strafe mehr Schaden angestiftet hat. Die Körperstrafe hat doch den Vorteil, dass sie eine rasch und kurze Sühne ist, den anormalen Zustand dem Zerwürfnis mit sich und den Andern ein schnelles Ende bereitet. (Damit soll nicht etwa der Körperstrafe ein Lob gespendet, dagegen Billigkeit halber auch ihre Vorzüge genannt werden.) Das Kind, der Schüler ist uns für jede rasche Ausführung der verdienten

Strafe dankbar. So ist die Strafe für allerlei Vergehen, wenn sie als schlechte Betragensnote im Zeugnis auftritt, viel unangebrachter, grausamer, da sie ja nie gesühnt werden, aber einem Schüler Leben und Fortkommen verpfuschen kann. Was also im Moment für eine kleine Strafe gilt, (das Setzen einer schlechten Betragensnote) wird unter Umständen später zum unerbittlichen Schicksal. Wir haben es aber nicht so gewollt oder gemeint.

In grossen Schulen werden die Schüler, die sich etwas zu Schulden kommen liessen, von einem Aufseher oder besonders dazu bestimmten Lehrer bestraft. Dieses System bietet äusserlich genommen, manchen Vorteil. Im Grunde aber ist es verkehrt. Zum Wesen der Strafe und der Sühne gehört, dass beide, der, welcher gefehlt, und der, unter dessen Augen gesündigt worden ist, gemeinsam den Weg zum normalen Zustand zurücksuchen, d. h. sie sühnen, leiden zusammen. Das führt sie innerlich einander näher, ist oft der Anfang eines tiefern Verstehens und Liebens, während jenes System den tiefen Wert der Strafe in Abrede stellt, untergräbt oder aufhebt.

Ein neuer Gesichtspunkt zu der Frage ergibt sich bei der Betrachtung der Erziehung im Elternhause; die Wohnstuberziehung ist nur zu entscheidend. Das Kind, das seinen Eltern erst gehorcht, wenn es Schläge erhalten hat, wird in der Schule in der Regel kein Engel sein. Wohl kommt es vor, dass Kinder, die sich zu Hause schlecht aufführen, die besten und folgsamsten Schüler sind; ganz nach der rechten oder falschen Behandlung. Es kommt nicht auf das System, auf die Menschen kommt's an; bilden wir Menschen, (keine Tyrannen und keine einseitigen Theoretiker) die werden das Problem der Strafe menschlich, vernünftig und angemessen zu lösen versuchen.

J. Brauchli, Uebungslehrer, Kreuzlingen:

Es sei einem Lehrer der Primarschulstufe, der 40 Jahre Praxis hinter sich hat, erlaubt, seine Erfahrungen und seine Einstellung zu obigem Thema auszusprechen.

Als Seminarist der dritten (damals obersten) Klasse, war es mir vergönnt, vor der Klasse, im Beisein von Herrn Direktor Rebsamen, einen Vortrag zu halten über das Thema: „Die körperliche Züchtigung in der Schule“. Ich vertrat den Standpunkt, dass man in der Schule ohne Körperstrafe nicht auskomme. Ich rief als Zeugen Luther an, der bekanntlich der Rute, zu rechter Zeit gebraucht, das Wort redete. In meinem Elternhause wurde nicht oft, ja sogar sehr selten, gezüchtigt. Hatten wir Kinder aber in arger Weise der Eltern Gebot übertreten, so griff der Vater zum gefürchteten Strick und liess ihn auf dem edleren Körperteil des Fehlbaren tüchtig tanzen. — Die Strafe war verdient. — Mein Primarlehrer (ich erinnere mich heute noch mit Schauern) war im Zorn ein furchtlicher Prügler. So kam ich als Seminarist zu dem Schluss, ohne körperliche Züchtigung sei nicht Schule zu halten. Was sagte mein hochverehrter Herr Direktor dazu? „Gib acht,

gib acht“, lautete seine wohlmeinende Mahnung, „dass du kein Schläger wirst!“

Drei Tage nach der wohlbestandenenen Patentprüfung stand ich als neugebackener Lehrer in einer Dorfschule des Seerückens. Was war das für ein Augenblick, als ich zum erstenmal meine 65 Kinder vor mir sah! Sofort war mir klar, dass ich ihnen Lehrer und Erzieher sein wollte, ohne Schläge auszuteilen. Nur ein einziges Mal glaubte ich, den Stock brauchen zu müssen, als ich einen Burschen der 7. Klasse bei einer krassen Lüge ertappte. Nach anderthalb Jahren berief man mich an eine hinterthurgauische Schule, wo ich während zehn aufeinanderfolgenden Jahren 80 und mehr Schüler führen musste. Dass bei so grosser Schülerzahl auch allerhand Unangenehmes passierte, darf nicht erst gesagt werden. Nur selten musste ich den Stock zu Hilfe nehmen. Eines Tages kam der Herr Inspektor zur Visitation. Wegen offensichtlicher Faulheit gab ich einer Schülerin einen Backenstreich. In der Pause kam der Vorfall mit dem Inspektor zur Sprache. In durchaus wohlwollender Art machte er mich auf das Entehrende dieser Strafe aufmerksam. „Die Menschenwürde erträgt eine solche Art der Züchtigung nicht!“ Heute noch bin ich jenem Inspektor, mit dem ich später noch in engere Beziehung trat, sehr dankbar. Das bedeutete für mich wirklich einen Wendepunkt in der Ausübung der Körperstrafe. Ich suchte nach andern Wegen, wenn eine Strafe verhängt werden musste. Dies um so mehr, weil ich nach jedem Strafakt eine gewisse Beschämung vor meinen Schülern nicht los wurde.

Mein Verhalten änderte sich nicht, als ich nach 19 Jahren praktischer Tätigkeit an die Seminar-Uebungsschule gewählt wurde. Jetzt galt es erst recht, den Seminaristen zu beweisen, dass man auch bei spärlichstem Gebrauch der Körperstrafe auskommen könne. Den Praktikanten wird seit einer Reihe von Jahren ausdrücklich jede Züchtigung verboten. Zu meiner eigenen Genugtuung darf ich feststellen, dass ich ohne Körperstrafe zum Ziele komme. Womit freilich nicht gesagt sein soll, dass überhaupt nicht gestraft werden müsse. Wo es gilt, willensstarke Menschen heranzuziehen, das werdende Geschlecht für den Kampf ums Dasein zu wappnen, da muss hie und da gestraft werden. Der Eigenwille des Kindes darf nicht Meister werden. Der junge Mensch muss erfahren, dass er sich in gewissen Fällen dem Willen anderer zu unterziehen hat. Das tägliche Leben gibt ja Gelegenheit genug dazu. Und wie unglücklich müsste der Mensch sein, der sich nirgends einfügen, unterordnen kann. Der Staat braucht Bürger, die ihren Willen dem Mehrheitswillen unterziehen. Die beste Gelegenheit, dies frühe zu lernen, gibt die Einrichtung des Schulstaates. Ich darf aus Erfahrung an der eigenen Schule beifügen, dass der Schulstaat eine vorzügliche Gelegenheit schafft, den Willen der Klassengemeinschaft zu bilden; aber ohne Oberklassen (7.—8. Kl.) ist er unmöglich.

Ich erachte das Dableiben nach der Schulzeit heute als die empfindlichste Strafe. Die Gründe hiefür sind allbekannt. Sind es nur böse Kinder, die gestraft werden müssen? Jedermann — jeder Vater und jede Mutter — weiss, dass auch sonst brave Kinder sich vergehen. Ist nun die Verfehlung etwas ernster Natur, so strafe ich den Schüler, indem er einen halben oder gar einen ganzen Tag nicht antworten darf oder beim Lesen übergangen wird. Für ein weiches Gemüt trifft diese Strafe fast noch härter als Arrest nach der Schule. Hausaufgaben als Strafe erachte ich durchaus verfehlt, nicht weniger das 20—100 malige Schreiben von Wörtern oder Sätzen. Schon vom gesundheitlichen Standpunkt aus betrachtet, ist Ohrenreissen und ähnliches verwerflich, ja geradezu gefährlich, und doch wird diesem Laster von vielen Lehrkräften gefrönt. Dass es noch Schulen gibt, wo Kinder in einer Ecke des Schulzimmers auf hartem Boden knien müssen, ist im „Zeitalter des Kin-

des“ kaum glaublich. Gelegentlich einmal an das Ehrgefühl des Schülers zu appellieren, wird kaum einen Vorwurf eintragen, wovon aber wohl zu unterscheiden ist, das Ehrgefühl des Schülers zu verletzen. Pause entziehen ist ungerecht; für eine Woche allfällige Papierfetzen im Zimmer und auf dem Schulhof nach Schulschluss zu sammeln, kann einem unordentlichen Kinde zur Besserung verhelfen. Unwissenheit, Faulheit, schwache Begabung, wird jeder Lehrer zu unterscheiden wissen und dementsprechend die Behandlung einrichten. Einem notorischen Prügler möchte ich wünschen, er hätte das ausgezeichnete Referat von Herrn Seminar-Direktor Dr. Schohaus „über Körperstrafe“ an der thurg. Schulsynode 1929 hören können!)

Oder gelingt die gute Schulführung überhaupt ohne jede Strafe? Meine Erfahrung sagt mir nein. Das Kind ist in seiner Psyche und in seinem Charakter, in seinem Wollen und Vollführen noch nicht gefestigt. Es macht ungewollt Fehler. Diese in liebevoller Art dem Fehlbaren aufzudecken, sie mit ihm zu besprechen, ist Pflicht jedes Erziehers. Strafe muss hiebei ausgeschaltet sein. Wenn aber das Kind wiederholt den gleichen Fehler begeht, vielleicht nur aus Unachtsamkeit, aus Gleichgültigkeit, aus Lust zur Befriedigung irgend eines Triebes, so darf der Lehrer nicht untätig gewähren lassen. Er wird sich ernsthaft überlegen müssen, welche Form der Strafe im gegebenen Fall zu wählen sei. Aber nicht rachedürstend strafen! Der Schüler soll erkennen, dass es seinen Lehrer Ueberwindung kostet, die Strafe zuzuteilen. Anders verhält es sich jedoch bei psychopathischen Kindern, die eine spezielle Behandlung erfordern. Was da zu tun ist, wird am besten beim Psychiater zu erfragen sein, wenn man nicht ganz verfehlt strafen und behandeln will.

*

J. Jenny, Sek.-Lehrer, Netstal:

Eine Schulstrafe sollte nur dann verhängt werden, wenn sie im Dienste der Verwirklichung des Erziehungszieles steht. Alle andern Strafverfügungen sind vom pädagogischen Standpunkt aus zu verwerfen. — Nach diesen zwei orientierenden Sätzen möchte ich vorerst die mehr praktische Seite des gestellten Themas berühren. — Als rohe, den pädagogischen Kontakt zwischen Lehrer und Schüler störende Strafe, verpöne ich jede körperliche Züchtigung. (Ich unterrichte seit 8 Jahren an einer ungeteilten Sekundarschule einer industriereichen Gemeinde mit bis 40 Schülern, ohne von der Körperstrafe je ernstlich Gebrauch gemacht zu haben). Dieses Verhalten stellt die Nerven auf eine harte Probe, sodass es mich oft schwer ankommt, die „Faust im Sack“ zu machen, und den „Fall“ nicht sofort durch Dreinschlagen zu erledigen. Stark gefühlbetonte eigene Schülererlebnisse verhindern mich daran. Ich lasse den Affekt verstreichen und bemühe mich, in ruhigem Zustand eine nach meinem Empfinden pädagogisch wertvollere Strafart zu suchen.

Was für Vergehen kommen in der Schule überhaupt vor? Es seien erwähnt: Veruntreuungen, Körperverletzungen, Lügen, Betrug, falsche Aussagen, Pflichtvernachlässigung, Schwatzsucht, ungeselliges Verhalten, Unsauberkeit, Schulschwänzen, Lästerungen u. s. w. Es sind dies Vorkommnisse, die bei Erwachsenen dem Richter zur Aburteilung überwiesen würden. Für den Erzieher ist es darum sehr wichtig, durch die Strafe das Rechtsempfinden und das Vertrauen des Kindes nicht zu verletzen. Es soll nicht den Richter in ihm spüren, sondern den Helfer.

Meine Erfahrungen und vor allem die Erinnerungen an die eigene Schulzeit veranlassen mich, offen zu erklären, dass das Schwerste in der Erziehung das Strafen ist. Das richtige Bemessen eines Vergehens setzt beim Lehrer genaue Kenntnis

¹⁾ Vergl. „Schule und Körperstrafe“, I. Votum von Dr. W. Schohaus, Februarheft 1930, Seite 245 der „Erziehungs-Rundschau“.

des Wesens und der häuslichen Verhältnisse eines jeden Schülers voraus. Sonst lässt er sich von bloss subjektiven Motiven leicht zum Strafen verleiten.

So kommt es z. B. vor, dass die Anforderungen, die wir an gewisse Kinder stellen, unverantwortlich hohe sind. Wenn ein Kind in dem einen oder andern Fache nicht leistet, was die Mehrheit der Klasse spielend bewältigt, soll der Lehrer nicht einfach strafen, sondern sich bemühen, festzustellen, ob wirklich Faulheit oder Unterbegabung vorliegt. Nur zu leicht vergessen wir die Tatsache der natürlichen Begabungsunterschiede. So wenig Intelligenz ein Verdienst ist, eben so wenig ist Dummheit etwas strafbares.

Auch die „Sündenbock-Pädagogik“ ist zu verpönen, da sie nur die Auswirkung der Ueberreiztheit des Erziehers ist. — Ebenso wenig darf gestörte Bequemlichkeit seinerseits mit Strafe bedacht werden. Um diese — vom Kinde mit Recht als grosse Beleidigung empfundenen — Strafen auszumerzen, wäre es Pflicht von allen Lehrern, sich so viel als möglich aller Nebenbeschäftigungen, die ihre Energie zu sehr absorbieren, zu enthalten. (Allerdings sollten hierin Gemeinde und Kanton soweit entgegenkommen, dass sie die Arbeit des Lehrers überall so bezahlen, dass er nicht auf solche Einnahmequellen angewiesen wäre.) Gerade der Lehrerberuf, der es mit lebendigem Material zu tun hat, beansprucht die seelischen Kräfte so intensiv wie selten ein anderer.

Ein dritter Grund, der zu ungerechten Strafen führt, ist ferner die Geltungssucht, das „Nurnichtkönnen“ vieler Lehrer. Es sind dies die Typen, die niemals zugeben wollen, dass auch sie hin und wieder einmal etwas Falsches, Unrichtiges dozierten können. Ihr Vollkommenheitswahn droht durch Strafverfügungen die gesunde Kritik im Keime zu ersticken. Welch grosse Freude spiegelt sich auf den Gesichtern der Kinder, wenn sie sehen, dass auch der „Herr Lehrer“ einmal fehlen kann, dass auch er ein Mensch ist und kein „Herrgott“. Gönnen wir ihnen der Wahrheit zuliebe auch diese Freude!

Die Schulstrafen werden oft zu schnell verhängt und sind daher vielfach keine fördernden Massnahmen. Unsere Verfügungen sollten den Zögling bessern und nicht bloss das Geschehene sühnen.

Wenn sich etwas Strafbares in der Schule ereignet hat, so versuche ich es immer zuerst mit der Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterredung, wo ich den Fall mit den Schülern in kameradschaftlichem Tone bespreche. Die damit erzielten Erfolge sind meist gute. Die Schüler sprechen sich gründlich aus und wittern das „Seinsollende“ oft äusserst fein. — Immerhin kommt es vor, dass die blosser Unterredung nicht bei allen „einschlägt“. — Dann verschärfe ich die Mittel und greife zum Freiheitsentzug, der allerdings nur so angewendet wird, dass ich ihn den hygienischen Vorschriften gegenüber verantworten kann. Während einer Turnstunde — die alle Kinder sehr lieben — oder während einer Skiübung, bleiben die chronischen „Sünder“ im Schulzimmer zurück. Sie müssen hier eine klar umschriebene schriftliche Aufgabe lösen, die nachher selbstverständlich kontrolliert wird. Hin und wieder kommt es auch vor, dass ich die Schulzeit um eine halbe Stunde verlängere. Diese Massnahmen helfen meistens. Einzig dort, wo Schule und Haus nicht zusammen arbeiten, muss auch diese Straffart versagen. Der Lehrer trachte daher darnach, dass er auch Kontakt habe mit den Eltern seiner Kinder, sei es durch Hausbesuche oder Elternabende. Da wirken offene Aussprachen oft Wunder. Denn, sobald der Lehrer überzeugt sein kann, dass die Eltern mit seinen erzieherischen Massnahmen einverstanden sind, so hat er auch dem widerspenstigsten Kind gegenüber gewonnenes Spiel.

Wenn in einer Klasse mehrere Störefriede oder „Aufgabenschwänzer“ vorhanden sind, so lasse ich hin und wieder die ganze Klasse zurückbleiben. Die „Unschuldigen“ finden

die richtigen Mittel meist bald heraus um die am Freiheitsentzug Schuldigen in die richtige Bahn zu lenken.

Dass bei empfindlicheren Naturen das Anrufen des Ehrgefühls oder der vorübergehende Liebesentzug sehr zu empfehlen sind, dürfte allbekannt sein. — Das ewige Drohen nützt nichts, es stumpft ab, und ist aus pädagogischen Gründen so verwerflich wie die rohe Körperstrafe.

Im Fremdsprachunterricht mache ich mit der Führung eines „Ehrenheftes“ gute Erfahrungen. In dasselbe lasse ich, als kleine Strafe, alle Wörter schreiben, welche die Schüler bei der Wiederholung der Lektionen nicht reproduzieren können.

All die aufgezählten Straffarten, mit Ausnahme der beiden letzten, sollten nie sofort verhängt werden. Man ruft die Schüler oder Klassen auf und teilt kurz mit, dass man mit ihnen an der Pause oder nach Schulschluss noch etwas zu reden habe. Diese Zwischenzeit ist sehr zu empfehlen, weil durch Ueberdenken des Falles die vorzunehmende Straffart ohne affektiven Einfluss diktiert werden kann.

Daraus folgt: Alle Strafen, die auf persönliche Motive zurückzuführen sind, müssen verworfen werden, da ja der Erzieher weder Richter noch Polizist sein darf. Der Schüler soll immer merken, dass die pädagogische Strafe nur dann einsetzt, wenn er seine Pflicht verletzt hat, wenn er sich gegen das „Seinsollende“, gegen das Gute vergangen hat. Freilich soll die Strafe auch Sühnestrafe sein. Als solche wird sie vom „unverdorbene“ Kinde geradezu erwartet und meist gern entgegengenommen. Es scheint, als ob es spüre, dass dadurch die durch Schuldgefühle gebundene Energie für künftige Leistungen frei werde. Eine zu leichte Strafe ist darum widersinnig. Oft genügt ein Blick, ein einziges Wort, um den Schüler empfindlich genug zu treffen. Hier wäre eine schwerere Straffart unangepasst. Die Strafe soll immer so bemessen sein, dass der Schüler die Liebe herausspürt, dass ihm die starke Anteilnahme des Lehrers an seinem moralischen Weiterkommen bewusst wird. Der Erziehungsprozess bedeutet im Kinde eine Entwicklung.

Was die in der Erziehung so häufig angewandte Drohung auf in Zukunft sich auswirkende Zustände anbelangt (Hölle, Tod, Fegefeuer, Zuchthaus etc.), so ist zu sagen, dass sie eine Feigheit ist, weil der Erzieher sich die Ausführung der Strafe erspart und irgend einem andern Richter überlässt. Er erzeugt damit aber im Kinde Angst und Angst ist einer der unheilvollsten Faktoren in der Erziehung. Die dahinterliegende Schuld, welche in diesem Falle eben nicht gesühnt wird, lähmt alle Energie des Zöglings und macht ihn zu weiteren positiven Leistungen unfähig. Die freie sittliche Entwicklung ist bei ihm gehemmt.

Die Entscheidung, ob der Verzicht auf Körperstrafe praktisch auch in der Primarschule möglich sei, überlasse ich einem Kollegen dieser Stufe.

Helfen wir alle mit, durch überlegtes Anwenden der pädagogischen Strafe, die Schule wenigstens von der rohen körperlichen Züchtigung, als einer grossen Schuld, die Jahrhunderte lang stark auf ihr lastete, zu befreien! Die Erfüllung dieser Aufgabe würde unserer Zeit besonders gut anstehen!

Jak. Gabathuler, Seminarist, Rorschach:¹⁾

Mir kommen zwei Lehrer in den Sinn, zu denen ich einst in die Schule gegangen bin.

Der eine: eine Prachtsfigur von einem Pädagogen! Wenigstens in meinen Augen! Stunden gab der Mensch zum Begeistern!

Ein Blick über die Klasse — das anschwellende Gesumm und Gescharr verlor sich. Ein Wort, fest und deutlich über

¹⁾ Herr Gabathuler, der inzwischen das Lehrerpapier absolviert hat, verfasste diesen Beitrag noch im verflorbenen Winter als Seminarist des Lehrersems. Rorschach.

den Köpfen schwebend, wirkte Wunder des Gehorsams. Nicht dass man etwa Angst vor ihm gehabt hätte seiner scharfen Augen wegen — ich wenigstens kannte nichts Derartiges. Wir gingen einfach gern zu ihm in die Schule. —

Etwa ein dutzendmal im Jahre kam es vor, dass er eine Ohrfeige austeilte — irgendetwas ganz Unerhörtes war dann aber verbrochen worden. Zur rechten Zeit, am richtigen Ort, nützte eine solche liebenswürdig-gewaltsame Aufmunterung zu kritischer Selbstbesinnung mehr als 20 Ermahnungen und 100 Strafsätze: Ich soll in der Schule keine Allotria treiben.

Doch sah man es dem Lehrer an, dass ers nicht gerne tat. Manchmal schob er seine zitternde und zuckende Rechte hinter den Rücken und biss sich auf die Lippen, wo ein anderer längst zugehauen hätte. —

Der zweite Lehrer teilte Tatzen aus, ohrfeigte und salbte Hosenböden nach Noten. Er vertrieb so Fehler, paulte damit Schulweisheiten ein und zugleich aber auch eine erzitternde Furcht, (wer weiss, obs nicht gar Hass war!) die alles Leben erstarren machte, wenn er auftauchte. Aber Disziplin hatte er wie kein zweiter, das musste jeder Schulrat zugeben. — Das Ziel war erreicht, aber wie?!

Wie sollen wir uns dazu verhalten, die wir im neuen Geist der 20er Jahre des 20. Jahrhunderts leben und entsprechend erzogen werden sollten?

„Fort mit der Körperstrafe aus der Schule! Sie ist ein Unding! Wer seine Schüler mit Schlägen traktiert, ist ein Fuhrknecht, kein Erzieher! Mehr Ehrfurcht vor der kindlichen Seele — und vor dem kindlichen Willen! Weg mit mittelalterlichen Prügelmethoden!“ predigt einer, und andere echen gedankenlos nach. Vielleicht darum, weil sie gehört haben, das sei jetzt modern!

Gut! Schau dir aber einmal jenen Bengel an, den du vor einem Jahre aus deiner Schule entlassen hast. Der raucht schon Zigarren wie ein Grosser und stiehlt seiner Mutter das nötige „Kleingeld“ dazu — sie hat es dir ja grad gestern geklagt. In der Schule war er der Schwächste an Geist, der grösste Galgenstrick aber, wenn es galt, dem Lehrer einen Schabernack zu spielen. Wie manchmal hat er deine Geduld auf harte Probe gestellt! Heute aber prahlt er: „Soll mir so ein

Fötzel kommen und mich anrühren wollen; in einem Vierteljahr bin ich sechszehn...!“ Hau ihm eine, im Augenblick, eine saftige, nicht in aufflammendem Zorn, aber in heiligem Pflichteifer — sie ist ganz am Platz!

Ich finde es ganz in Ordnung, dass Schulbehörden hingehen und den stockschwingenden Lehrern entrüstet in die Arme fallen. Aengstliche Eltern stehen dahinter und tuscheln etwas von Gehörsschädigung und blauen Flecken. Das kommt vom Jähzorn. Hüte dich vor ihm wie vor dem Feuer; das verbrennt dir die Finger und macht gelegentlich auch ein Loch in deinen Geldsäckel.

Lass dich nie zu einem rohen Box oder Haarrupf herab. Das schädigt nicht nur deinen sittlichen Ruf — der Durchschnittsmensch hasst das Boxen wie die Pest — sondern verleitet auch zur Nachahmung unter deinen Buben. Wähle womöglich einen hartgesessenen Körperteil aus, der verträgt viel.

Ein Lehrer, der einfach nicht mehr davon loskommt, nach aufgestellter Wertetabelle für einen ungespitzten Griffel eine Tatze, für drei Tintenkluxe im Examenreinheft eins auf den Hosenboden zu verabfolgen — alles so mit der Länge seines Meerrohres misst, vergisst ganz und gar, dass man sich schliesslich an alles gewöhnen kann. Ihm sei anempfohlen: einmal, wenn so ein armer Sünder vor „Seiner Majestät“ schlotternd den Kopf senkt und aller Augen sich auf die rechte Stubenecke — von seinem Throne aus gesehen — richten, den Stock ruhig in der Ecke zu lassen und den armen Kerl mit einem wohlwollenden Klaps zu entlassen: „Gelt, das nächste Mal passest du dann besser auf!“ Das wird vielleicht sogar feurige Kohlen auf sein Haupt sammeln und für diesmal mehr fruchten als ein nervöses Staubaufwirbeln, vermischt mit unterdrücktem Wutschnauben. — — Man kann in sieben Jahren Primarschulzeit so vieles erleben!

Jener Schulmeister mit der Wertetabelle ist zu bemitleiden, weil er nicht auf menschlichere Weise Ordnung zustande bringt. Er ist ein armer Tropf!

Und dennoch:

Eine tüchtige Nervenaufrüttelung, eine Ohrfeige zur rechten Zeit, am richtigen Ort, geleitet von gerechter Entrüstung, tut Wunder. — Aber sei sparsam damit, ja sogar knauserig!

Die amerikanische Universität.

Von Prof. Dr. R. Broda,
Social Science Department Antioch College Yellow Springs, Ohio.

Hat sich der Reichtum Amerikas bereits in Kultur umgesetzt, wie dies im alten Griechenland, in der Republik Venedig und in der Stadt Paris der Fall war?

Für den Bereich der Kunst kann man dies wohl kaum bejahen. Ob auch erlesene Werke der bildenden Kunst von amerikanischen Mäzenen und Museen angekauft werden, ob auch die erlesensten hohen C der ganzen Welt durch höchste Honorare nach New-York gelockt werden, einheimisches Kunstschaffen, besonders solches, das über die Reproduktion hinausgeht, ist in Amerika noch wenig entwickelt.

Gilt das gleiche Negativum auch für den Bereich der Wissenschaft und der Erziehung zu wissenschaftlicher Forschung? Nein. Der materielle Reichtum Amerikas, der aus seinen Kunstliebhabern dennoch keine schaffenden Künstler zu machen vermag, bietet gerade für tech-

nische Leistungen und Forschungen auf den Gebieten der Technik, der Naturwissenschaften und der Medizin ausgezeichnete Umweltbedingungen. Das Gleiche gilt von den Wirtschaftswissenschaften, z. B. der Nationalökonomie des kapitalistischen Systems, die naturgemäss im Lande höchster Wirtschaftsentfaltung besonders intensive Pflege finden.

Was nun die Universitäten anbelangt, in denen die amerikanische Jugend ihre wissenschaftliche Ausbildung findet, ist eingangs zu bemerken, dass der Staat, so reich er ist, vergleichsweise wenig für Gründung und Erhaltung derselben tut. Es gibt Staatsuniversitäten sowie es Staatsmittelschulen gibt, besonders im Westen, aber sie stehen in Ausstattung und Leistung an zweiter Stelle. Die vorzüglichen Universitäten im kulturell älteren und materiell reicheren Osten des Landes (z. B. die Harvard